

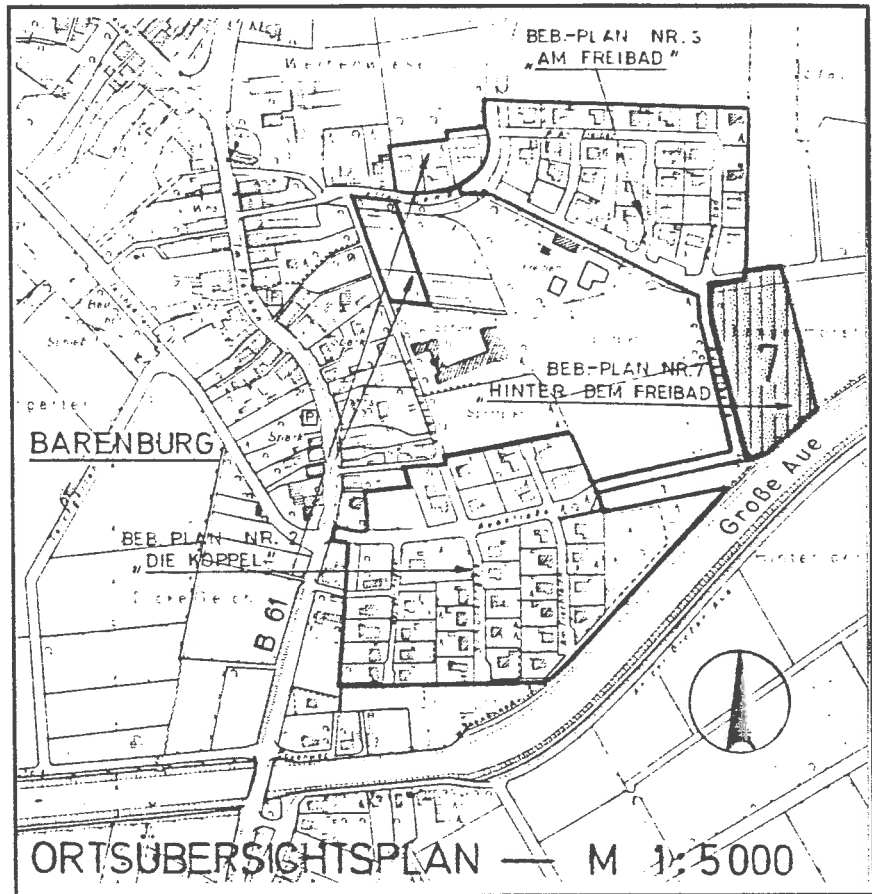
# GEMEINDE BARENBURG

REGIERUNGSBEZIRK HANNOVER - LANDKREIS DIEPHOLZ

Original

## B-PLAN NR. 7

"HINTER DEM FREIBAD"  
1. VEREINF. ÄNDERUNG



ÜBERSICHTSKARTE

DER BEBAUUNGSPLAN WURDE AUSGEARBEITET VON DER:

**PLANUNGSGEMEINSCHAFT P&R**

OLBERSSTR.2 3000 HANNOVER 81 TEL. 0511/83 58 60

DATUM	GEZ.	GEPR.	V-STAND	ÄNDERUNG
08.05.1990	SR	UP		

DIE DURCHFÜHRUNG DES ANZEIGEVERFAHRENS DER 1. VEREINFACHTEN ÄNDERUNG IST GEMÄSS § 12 BAUGB AM 25.07.90 IM AMTSBLATT f.d.Reg.Bez. Hannover BEKANNTGEMACHT WORDEN. DIE ÄNDERUNG TRITT DAMIT AM 25.07.90 IN KRAFT.

BARENBURG, DEN 14.08.1990

L.S.) \_\_\_\_\_  
(GEMEINDEDIREKTOR)

INNERHALB EINES JAHRES NACH INKRAFTTRETEN DER ÄNDERUNG IST DIE VERLETZUNG VON VERFAHRENS- ODER FORMVORSCHRIFTEN BEIM ZUSTANDEKOMMEN DER ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NICHT GELTEND GEMACHT WORDEN.

BARENBURG, DEN 15.08.1990

(L.S.) \_\_\_\_\_  
(GEMEINDEDIREKTOR)

FESTSETZUNGEN DES BEBAUUNGSPLANES  
WERDEN WIR FOLGT ERGÄNZT:

---

## XTLICHE FESTSETZUNGEN

3. Abweichend von den zeichnerischen Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr.7 ist auf den Flurstücken Nr.39/21 und 39/22 (Flur 9 der Gemarkung Barenburg) eine Bebauung im Bereich zwischen der festgesetzten nördlichen Baugrenze und der südlichen Straßenbegrenzungslinie des Furthweges zulässig, wenn sie mindestens 1 m Abstand von der Straßenbegrenzungslinie einhält und jeder einzelne Baukörper eine Länge von 11 m nicht überschreitet.

---

## BEGRÜNDUNG

### 1.0 GRUNDLAGEN UND ZWECK DER 1.VEREINF. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES

Der Bebauungsplan Nr.7 ist seit dem 16.01.1974 rechtskräftig. Für seinen Geltungsbereich setzt der Bebauungsplan ein allgemeines Wohngebiet fest, welches durch den nördlich liegenden Furthweg sowie zwei Planstraßen erschlossen wird.

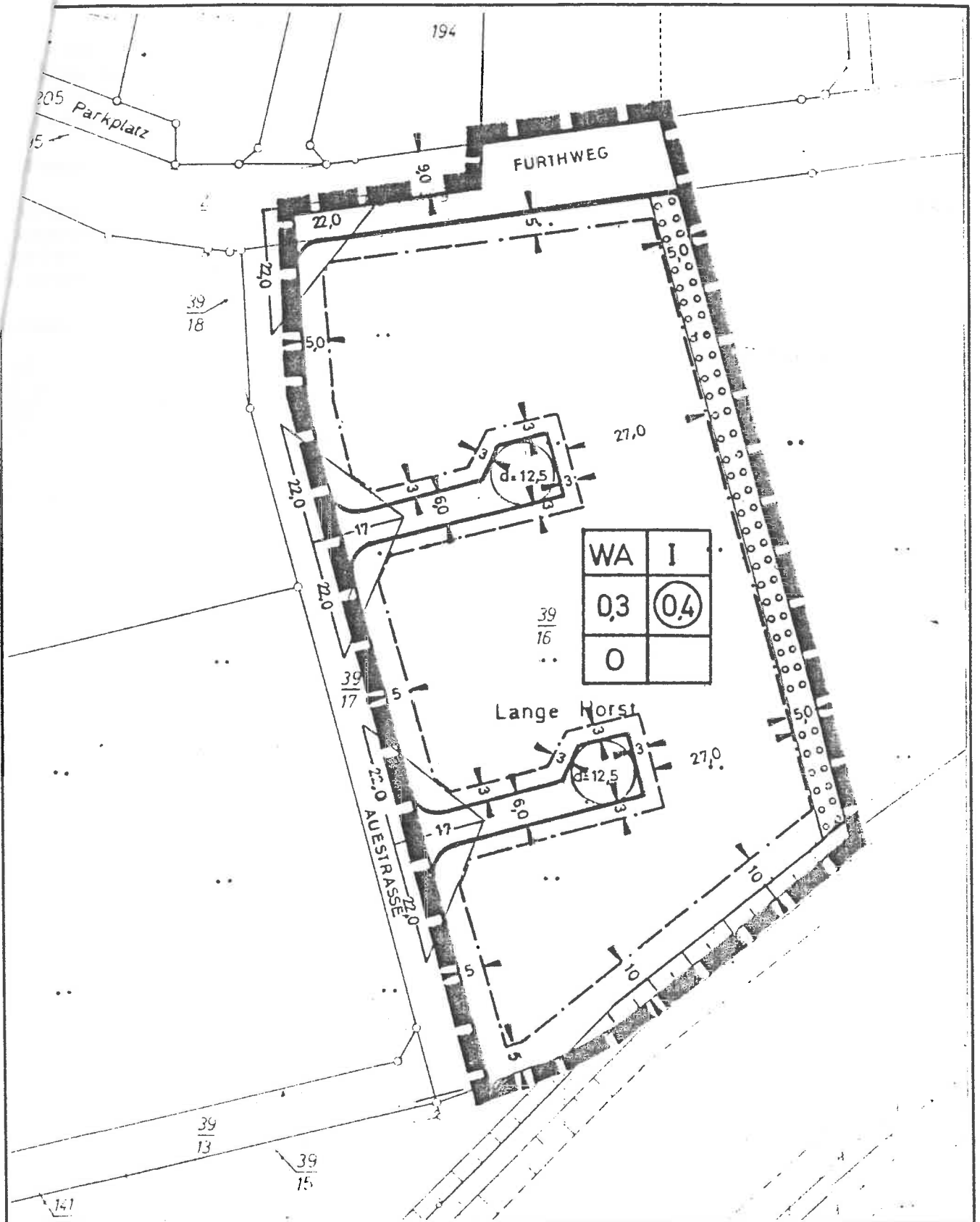
Bei der Realisierung der einzelnen Bauvorhaben hat sich herausgestellt, daß entlang des Furthweges hier die Festsetzung der Baugrenze zu einer unverhältnismäßig hohen Erschwernis der Bebaubarkeit der parzellierten Grundstücke führt. Dieses soll durch die Vergrößerung der überbaubaren Fläche geändert werden.

### 2.0 FESTSETZUNGEN DER 1.VEREINFACHTEN ÄNDERUNG

Die Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr.7 werden dahingehend ergänzt, daß im bisher nicht in die überbaubare Fläche einbezogenen Bereiche entlang des Furthweges auf den Flurstücken Nr.9/21 und 9/22 eine Bebauung zulässig ist, wenn sie einen Mindestabstand von 1 m zur Straßenbegrenzungslinie einhält und eine Gesamtlänge von 9 m nicht überschreitet. Diese Verringerung des Grenzabstandes ist möglich, da durch die anschließende öffentliche Verkehrsfläche sichergestellt ist, daß hier keine baulichen Anlagen entstehen können. Die verkehrliche Bedeutung des Furthweges ist als sehr gering zu betrachten, so daß es aus verkehrlichen- oder Immissionsgründen ebenfalls keine Bedenken gegen eine Verringerung des Grenzabstandes vorzubringen sind.

Eine Begrenzung der Länge der baulichen Anlagen wird vorgenommen, um eine zu starke Prägung des Straßenrandes durch Bebauung zu verhindern.

DE BARENBURG - B-PLAN NR.7 "HINTER DEM FREIBAD" 1. VEREINFACHTE ÄNDERUNG



ZEICHNERISCHE FESTSETZUNGEN DES BEBAUUNGSPLANES NR.7

### VERFAHRENSVERMERKE

Die Änderung des Bebauungsplanes werden die  
Züge der Planung nicht betroffen. Das Änderungs-  
verfahren kann daher als vereinfachte Änderung  
geführt werden.

Begründung wurde ausgearbeitet von

Planungsgemeinschaft P & R  
Hauptstraße 2  
3000 Hannover 81  
Tel. 0511/83 58 60

Hannover, den 08.05.1990

### AUFSTELLUNGSBESCHLUSS

DER RAT DER GEMEINDE BARENBURG HAT IN  
SEINER SITZUNG AM 04.12.89 DIESE AUFSTEL-  
LUNG DER 1. VEREINFACHTEN ÄNDERUNG DES  
BEBAUUNGSPLANES NR. 7 BESCHLOSSEN.

BARENBURG, DEN 14.08.1990

L.S.

i.A.

GEMEINDEDIREKTOR

### BETEILIGUNG

DEN EIGENTÜMERN DER VON DER ÄNDERUNG  
BETROFFENEN GRUNDSTÜCKE UND DEN BE-  
TROFFENEN TRÄGERN ÖFFENTLICHER BELANGE  
IST AM 20.06.90 BIS ZUM \_\_\_\_\_ GELE-  
GENHEIT ZUR STELLUNGNAHME GEGEBEN WOR-  
DEN. EINSPRÜCHE GEGEN DIE FESTSETZUNGEN  
DER ÄNDERUNG SIND NICHT GELTEND GEMACHT  
WORDEN.

BARENBURG, DEN 14.08.1990

i.A.

GEMEINDEDIREKTOR

### PRÄAMBEL

AUF GRUND DER PARAGRAPHEN 1 ABS.3 UND 10  
DES BAUGESETZBUCHES (BauGB) i.d.F. DER BE-  
KANNTMACHUNG VOM 8.12.1986 (BGBl. I, S. 2253)  
I.V.M. DEN PARAGRAPHEN 6 UND 40 DER NIE-  
DERSÄCHSISCHEN GEMEINDEORDNUNG IN DER  
Z.ZT. GÜLTIGEN FASSUNG HAT DER RAT DER  
GEMEINDE BARENBURG DIESEN BEBAUUNGS-  
PLAN NR. 7 "HINTER DEM FREIBAD" 1. VEREIN-  
FACHTE ÄNDERUNG, BESTEHEND AUS DER VOR-  
STEHENDEN TEXTLICHEN FESTSETZUNG ALS  
SATZUNG BESCHLOSSEN.

BARENBURG, DEN 14.08.1990

L.S.

H. R. RATVORSITZENDER / GEMEINDEDIREKTOR



### SATZUNGSBESCHLUSS

DER RAT DER GEMEINDE HAT IN SEINER SITZUNG  
AM 20.06.90 DIE 1. ÄNDERUNG DES BEBAU-  
UNGSPLANES NR.7 ALS SATZUNG GEMÄSS § 10  
BAUGB SOWIE DIE BEGRÜNDUNG BESCHLOSSEN.

BARENBURG, DEN 14.08.1990

i.A.

GEMEINDEDIREKTOR